



**Zusammentreffen von Bestandsrenten mit Einkommen,  
§ 98 Abs. 6 ALG**

Fortgesetzte Einkommensanrechnung auf Versichertenrenten nach Maßgabe des Art. 2 § 6e AHNG (§ 4 Abs. 5 Satz 1 GAL) unter Geltung des ALG, § 98 Abs. 6 Satz 1 ALG

Rdschr. AH 011/2003 vom 13.03.2003  
GLA-Komm § 98 ALG 2.1

**Rundschreiben**

AH 013/2004  
vom 23.03.2004

GLA V 63

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Die von der unterlegenen Revisionsklägerin, einer ehemaligen Landwirtin, gegen das Urteil des BSG vom 11.12.2002, Az. B 10 LW 6/00 R, (vgl. dazu das Bezugsrdschr. sowie die Kommentierung) eingelegte Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen worden (**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 1. Senat, vom 21.08.2003, Az. 1 BvR 429/03**). Die Rechtsauslegung des BSG, wonach § 98 Abs. 6 Satz 1 ALG sich auch auf ein im Jahr 1994 bezogenes, nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 GAL gekürztes vorzeitiges Altersgeld i. S. d. § 2 Abs. 2 GAL beziehe und die fortgesetzte Anwendung dieser Anrechnungsbestimmung während der gesamten Dauer des Rentenbezugs – auch unter Geltung des ALG – regele, sei verfassungskonform.

An einem Eingriff in das Eigentum der Beschwerdeführerin, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, fehle es schon deswegen, weil ihre Rechtsposition bereits bei Beginn des Erwerbs der Anwartschaften (im Jahr 1981) mit dem Vorbehalt der eventuellen Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes beim Zusammentreffen mit bestimmten Einkommen belastet gewesen sei. Der Gesetzgeber habe daher nicht in eigentumsfähige Rechte eingegriffen, als er 1994 diese Anrechnung abschaffte, hiervon aber ältere Anwartschaften teilweise ausnahm.

Ebenso wenig könne ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 Abs. 1 GG, festgestellt werden. Die Ungleichbehandlung zwischen den Beziehern von Altersgeld und vorzeitigem Altersgeld in Bezug auf die Kürzung nach dem GAL sei im Hinblick auf die Charakterisierung des vorzeitigen Altersgeldes als „Ausnahmeleistung“ und das mit der Anrechnungsregelung verfolgte Ziel, eine Doppelversorgung zu verhindern, gerechtfertigt gewesen. Ein „doppelter“ Leistungsbezug hätte sich eher beim vorzeitigen als beim endgültigen Altersgeld einstellen können. So sei zwar ein gleichzeitiger Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld und eine Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung denkbar, wohingegen ein Landwirt im Regelfall nicht zugleich die Wartezeit sowohl für ein Altersgeld der AdL als auch für eine Rente wegen Alters der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben dürfte.

Gleichermaßen könne die unterschiedliche Behandlung von Neurentnern, denen der Gesetzgeber die Begünstigung des Art. 2 § 6e Abs. 2 AHNG zuteil werden ließ, im Vergleich zu den Altberechtigten, die nur nach Zurücklegung von 90 Beitragsmonaten in den Anwendungsbereich dieser Norm einbezogen wurden, als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Der Gesetzgeber sei bei der Wahl des Zeitpunkts, zu dem eine in die Zukunft wirkende Neuregelung in Kraft trete, grundsätzlich frei. Dass er den Inkrafttretenszeitpunkt vorliegend willkürlich gewählt habe, könne nicht angenommen werden.

Legitim sei auch die von dem Gesetzgeber bei der Einbeziehung von Bestandsrenten in die neu geschaffene Begünstigung vollzogene Differenzierung nach der Anzahl der Beitragsmonate. Die gewählte Versicherungszeit von 90 Kalendermonaten stelle sich als sachgerechtes Kriterium dar, da sie die Mehrzahl der Versicherten erfasse, die eigentlich ein „endgültiges“ Altersgeld erreichen wollten und unvorhergesehen erwerbsunfähig wurden, jedoch jene ausschließe, die nur die für ein vorzeitiges Altersgeld erforderlichen Beitragszeiten zu erfüllen beabsichtigten. Der Gesetzgeber habe die Bezieher vorzeitigen Altersgelds bevorzugt behandeln dürfen, die mehr als die Mindestbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung beigetragen hatten. Eine besondere Härte könne darin – jedenfalls bei Versicherten wie der Beschwerdeführerin, deren Beitragszeit nur knapp über der Mindestversicherungszeit lag – nicht gesehen werden.

Der Gesetzgeber sei auch nicht verpflichtet gewesen, den Betroffenen im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit zur Nachentrichtung der noch fehlenden Beiträge einzuräumen. Zum einen habe keine Belastung vorgelegen, zum anderen wäre eine Nachentrichtung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da die Betroffenen bereits Rentenbezieher waren und seit langem keine Beiträge mehr gezahlt hatten. Behalte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung besonders begründeten Ausnahmefällen vor, verletze er das Grundgesetz nicht.

Auf die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin führt der Senat ergänzend aus, dass auch im Wegfall des Verheiratetenzuschlags unter Geltung des ALG keine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG liege. Er sei als „fürsorgerisch begründete Zusatzleistung im Alterssicherungssystem der Landwirte, die unabhängig von den Beiträgen erbracht wurde“, nicht von der Eigentumsgarantie erfasst worden. Zudem habe die entsprechende Anwartschaft bereits unter Geltung des GAL unter dem Vorbehalt des Wegfalls bei Eintritt der Leistungsberechtigung des Ehegatten gestanden.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Da die bisherige Rechtsauslegung bestätigt worden ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis.

Wir bitten um Kenntnisnahme.  
In Vertretung

Stüwe

### **Anlage**

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.08.2003, Az. 1 BvR 429/03, RdL 2004, S. 19 ff.

# Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.08.2003, Az: 1 BvR 429/03

11. GAL §§ 2, 4; ALG § 98 Abs. 6; GG Art. 3 Abs. 1;  
AHNG Art. 2 § 6

## Zur Kürzung von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bei Zusammentreffen mit anderweitigem Einkommen.

BVerfG, 1. Senat; Beschluss vom 21.8.2003 – 1 BvR 429/03 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Kürzung von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung bei ihrem Zusammentreffen mit anderweitigem Einkommen, insbesondere mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1063, im Folgenden: GAL) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1449; im Folgenden: AHNG) erhielt ein landwirtschaftlicher Unternehmer – sofern weitere Voraussetzungen erfüllt waren – nach 180 Beitragsmonaten Altersgeld und nach 60 Beitragsmonaten vorzeitiges Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit (§ 2 Abs. 1 und 2 GAL). Verheiratete Versicherte erhielten ohne zusätzliche Beiträge einen Zuschlag (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GAL). Dieser entfiel, wenn auch der andere Ehepartner leistungsberechtigt wurde (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GAL). Das vorzeitige Altersgeld und ebenso das Hinterbliebenengeld wurden nach § 4 Abs. 5 GAL gekürzt, wenn der Berechtigte zugleich ein anderes Erwerbseinkommen bezog. Die Höchstgrenze der Kürzung betrug seit der Änderung durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL) vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1937) 25 vom Hundert. Die Regelung sollte eine Überversorgung verhindern. Wenn der Berechtigte auch die Voraussetzungen für den Bezug von Altersgeld erfüllte, wurde das vorzeitige Altersgeld umgewandelt; die Kürzung entfiel dann.

2. Im Zuge der Reform des Agrarsozialrechts war geplant, die Kürzung landwirtschaftlicher Renten aus eigener Versicherung zu streichen (vgl. BT-Drucks. 12/5700, S. 45, 94). Diese Absicht setzte der Gesetzgeber um, indem er Art. 2 AHNG durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte vom 2.12.1993 (BGBl. I S. 1998) um einen § 6 e ergänzte. Absatz 2 der Vorschrift setzte die Kürzungsvorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 GAL außer Kraft. Bestandsrentner, die schon 1993 vorzeitiges Altersgeld bezogen hatten, sollten allerdings nach Absatz 3 von dieser Begünstigung nur profitieren, wenn sie mindestens 90 Monatsbeiträge gezahlt hatten. Ansonsten sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben (vgl. BT-Drucks. 12/5700, S. 94; BT-Drucks. 12/5924, S. 1 ff.). § 6 e hatte, soweit hier maßgeblich, folgenden Wortlaut: § 6 e: (2) Trifft vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer mit Einkommen zusammen ist § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht anzuwenden.

(3) Sind vor Beginn eines Hinterbliebenengeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder Waisengeldes, auf das am 31.12.1993 Anspruch bestand und für das Einkommen zu berücksichtigen war, für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Erklärung bis zum 30.6.1994 abzugeben ist.

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29.7.1994 (BGBl. I S. 1890), das zum 1.1.1995 in Kraft gesetzt wurde, stellte das vorzeitige Altersgeld einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach neuem Recht gleich (§ 94 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2). Es beschränkte die Anrechnung von Einkommen auf abgeleitete Renten (§ 106 Abs. 2 und 3).

Für den Übergang sah § 98 Abs. 6 ALG vor: Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anwendung des § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3 b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung die Anwendung des § 106 Abs. 2 und 3; § 106 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Regelung des Satzes 2 sollte verhindern, dass die Alterskassen nach dem 31.12.1994 noch Vorschriften des dann aufgehobenen GAL anzuwenden hätten. Sie sollten stattdessen die entsprechenden neuen Regeln anwenden, die „im wesentlichen“ den Vorschriften des GAL über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen entsprächen (BT-Drucks. 12/7599, S. 16 zu § 102 Abs. 6 des Entwurfs zum ALG).

II. 1. Die Beschwerdeführerin hatte von 1984 bis 1989 als Landwirtin 61 Monatsbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte auf der Grundlage des GAL geleistet. Ab 1989 bezog sie vorzeitiges Altersgeld einschließlich eines Verheiratenzuschlags. Da sie gleichzeitig eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezog, wurde das Altersgeld um ein Viertel gekürzt. Zumindest die gesetzliche Rente wurde mehrfach neu festgesetzt. Die Beschwerdeführerin trägt vor, dies sei auch beim vorzeitigen Altersgeld der Fall gewesen.

Als ihr Mann Ende 1994 ebenfalls die Voraussetzungen für eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung erfüllte, beantragte die Beschwerdeführerin eine Neuberechnung ihres Altersgeldes. Sie war der Auffassung, die Kürzung müsse für die Zukunft unterbleiben. § 4 Abs. 5 GAL sei aufgehoben. Das neue Recht sehe für Renten aus eigener Versicherung keine Kürzung mehr vor. Dies gelte auch für Bestandsrenten, und zwar auch, wenn die Voraussetzungen aus Art. 2 § 6 e Abs. 3 AHNG nicht erfüllt seien. Dies folge aus § 98 Abs. 6 Satz 2 ALG, der ausschließlich § 106 Abs. 2 und 3 ALG für anwendbar erkläre. Diese Vorschriften erlaubten Kürzungen aber nur noch bei abgeleiteten Renten.

2. Die Alterskasse stellte mit Bescheid vom 23.1.1998 fest, dass die bei der Beschwerdeführerin bisher erfolgte Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch für den Zeitraum ab dem 1.1.1995 bestehen bleibe. Eine Neuberechnung finde nach § 98 Abs. 3 Satz 1 ALG statt, wenn auch ihr Ehemann seine Rente beantrage. Dann aber falle ihr Verheiratenzuschlag weg. Ihrer beider Renten würden zusammen geringer ausfallen als das unveränderte vorzeitige Altersgeld der Beschwerdeführerin allein. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Das Bundessozialgericht führte in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil aus, die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch auf eine ungekürzte Erwerbsunfähigkeitsrente. Für sie gälte nach wie vor Art. 2 § 6 e Abs. 2 und 3 AHNG. Da sie keine 90 Monate Beitragszeit zurückgelegt habe, bleibe es bei der Kürzung. Zwar seien § 98 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 ALG widersprüchlich formuliert. Dem Wortlaut der Verweisungsnorm in Satz 2 sei jedoch nicht zu entnehmen, dass sie den Anwendungsbereich der Grundregel in Satz 1 einschränken solle. Daher gälte die Verweisung nur für abgeleitete Renten, denn nur solche regle § 106 Abs. 2 und 3 ALG. Der Gesetzgeber sei von der Vorstellung bestimmt gewesen, die materiellen Voraussetzungen einer Begünstigung von Bestandsrenten bei der Reform 1995 sollten nicht nach einem Jahr erneut geändert werden. § 98 Abs. 6 Satz 2 ALG sei nur zur Verwaltungsvereinfachung eingefügt worden, dem Gesetzgeber sei die Differenz zwischen altem und neuem Recht dabei offensichtlich entgangen. Letztlich verbleibe § 98 Abs. 6 Satz 1 ALG kein Anwendungsbereich mehr, wenn man Satz 2 so auslege wie die Beschwerdeführerin, weil dann alle Renten alten Rechts von dieser Ausnahmenvorschrift erfasst seien.

Diese Auslegung sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber dürfe den Wegfall der Kürzung von der Entrichtung von Beiträgen über einen Zeitraum abhängig machen, der über das hinausgehe, was zur Begründung eines Anspruchs erforderlich sei. Das Erfordernis von 90 Beitragsmonaten verstoße insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Es sei schon im Hinblick auf die erheblichen Bundesmittel sachgerecht, die zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Alterssicherung eingesetzt würden. Das Erfordernis von 90 Monaten entspreche der halben Wartezeit für eine Altersrente und der 1,5-fachen Wartezeit für eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

3. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung des BSG. Auch ihre Rente unterfalle der Verweisung in § 98 Abs. 6 Satz 2 ALG, deshalb sei sie nicht mehr zu kürzen. Das Auslegungsergebnis sei verfassungswidrig. Art. 3 Abs. 1 GG sei verletzt, da sie gegenüber denjenigen Versicherten benachteiligt würde, die nach neuem Recht keine Kürzung hinnehmen müssten; das abgesicherte Risiko sei das Gleiche. Dass sie und ihr Mann zusammen weniger Rente erhielten als sie zuvor allein, verletze Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Letztlich hätte der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Art. 2 § 6 e Abs. 3 AHNG eine Übergangsregelung derart vorsehen müssen, dass die fehlenden 29 Monatsbeiträge hätten nachentrichtet werden können.

III. Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht zur Entscheidung anzunehmen. Dabei kann offen bleiben, ob sie überhaupt zulässig ist. Sie hat jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Auslegung der maßgeblichen Vorschriften durch das BSG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Einwänden.

a) Das BVerfG überprüft nicht, ob eine Gesetzesauslegung einfachrechtlich richtig ist. Verfassungswidrig ist sie erst, wenn sie unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt mehr vertretbar erscheint und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 86, 59 [63]).

b) Nach diesen Grundsätzen ist nicht zu beanstanden, dass das BSG die Beschwerdeführerin als „Bestandsrentnerin“ angesehen und damit in den Anwendungsbereich des Art. 2 § 6 e Abs. 2 und 3 AHNG einbezogen hat. Es ist nicht ersichtlich, dass die dafür gegebene Begründung, ihre Renten seien zwar mehrfach neu bewilligt worden, beruhten aber immer auf demselben Anspruch, Verfassungsrecht verletzt. Das BSG hat mit Hilfe der überkommenen Auslegungsmethoden die Bedeutung des missverständlichen Verweises in § 98 Abs. 6 Satz 2 ALG klargestellt. Hierbei durfte es besonderes Gewicht auf das historische Argument legen; gerade bei jungen Gesetzen ist der subjektive Wille des Gesetzgebers ein gewichtiges Auslegungskriterium. Das dabei erzielte Ergebnis, dass auch nach 1995 die Kürzung nach Art. 2 § 6 e Abs. 3 AHNG fortbestehen sollte, wenn dem vorzeitigen Altersgeld weniger als 90 Beitragsmonate zu Grunde lagen, ist vor diesem Hintergrund zumindest gut vertretbar und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Auch materiell steht das Auslegungsergebnis mit der Verfassung in Einklang.

a) Die vom Gesetzgeber vorgenommene Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes beim Zusammentreffen mit anderen Erwerbseinkommen verletzt nicht Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Dabei kann offen bleiben, ob die Anwartschaften, die Landwirte nach dem GAL erworben haben, trotz des erheblichen Bundeszuschusses zu den Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskassen als Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG anzusehen sind (zu den Kriterien vgl. BVerfGE 92, 365 [405]). Jedenfalls fehlt es im vorliegenden Fall an einem Eingriff. Die Kürzung vorzeitigen Altersgeldes, wie sie § 4 Abs. 5 GAL vorsieht, erfolgt schon seit langem in der Alterssicherung für Landwirte. Bis 1973 betrug ihre Höchstgrenze sogar 50 vom Hundert. Als die Beschwerdeführerin 1981 mit dem Erwerb von Anwartschaften begann, war ihre Rechtsposition daher schon mit dem Vorbehalt belastet, ein vorzeitiges Altersgeld werde beim Zusammentreffen mit bestimmten Einkommen gekürzt. Als der Gesetzgeber 1994 diese Anrechnung abschaffte, hiervon aber ältere Anwartschaften teilweise ausnahm, griff er nicht in eigentumsfähige Rechte ein.

b) Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Zwar wurden die Bezieher eines endgültigen und die Bezieher eines vorzeitigen Altersgeldes in Bezug auf die Kürzung nach altem Recht ungleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung war aber gerechtfertigt.

Das vorzeitige Altersgeld war eine Ausnahmeleistung nach dem GAL. Sie wurde schon vor dem 65. Lebensjahr gewährt und setzte statt 180 nur 60 Beitragsmonate voraus. Das mit der Anrechnungsregelung verfolgte Ziel, eine Doppelversorgung zu verhindern, war legitim (vgl. BVerfGE 79, 87 [98]). Diese Situation konnte sich aber beim vorzeitigen Altersgeld eher einstellen als beim endgültigen. Wenn beispielsweise die Erwerbsunfähigkeit auf einem Betriebsunfall beruhte, konnte gleichzeitig ein Anspruch auf eine Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestehen. Dagegen wird ein Landwirt in der Regel nicht 180 Monate in der landwirtschaftlichen Alterskasse zurückgelegt und außerdem noch die Wartezeiten für eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben. Die Kürzung von zuletzt 25 v. H. war den Betroffenen auch zumutbar.

c) Ebenfalls keinen Erfolg kann die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge haben, der Wegfall des Verheiratetenzuschlags verletze Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Dieser Zuschlag war eine fürsorglich begründete Zusatzleistung im Alterssicherungssystem der Landwirte, die unabhängig von den Beiträgen erbracht wurde. Er fiel daher nicht unter die Eigentumsgarantie. Zudem hatte schon das alte Recht seinen Wegfall vorgesehen, wenn auch der Ehegatte leistungsberechtigt wurde; insoweit lag allenfalls eine Anwartschaft vor, die schon unter diesem Vorbehalt stand.

d) Es verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass der Gesetzgeber die Begünstigung des Art. 2 § 6 e Abs. 2 AHNG Neurentnern zuteil werden ließ und Altberechtigte nur dann einbezog, wenn sie 90 Beitragsmonate zurückgelegt hatten.

aa) Bei der Wahl des Zeitpunkts, zu dem eine in die Zukunft wirkende Neuregelung in Kraft tritt, ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei (vgl. Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG und BVerfGE 47, 85 [93]). Ähnlich wie bei einer Stichtagsregelung (vgl. hierzu BVerfGE 80, 297 [311]) trifft ihn der Willkürvorwurf allenfalls dann, wenn für den von ihm bestimmten Zeitpunkt des Inkraft-Tretens sachlich einleuchtende Gründe nicht ersichtlich sind (vgl. BVerfGE 47, 85 [93 ff.]). Dies gilt auch für die Beseitigung nachteiliger Regelungen. Es sind aber keine Gründe ersichtlich, die einen Willkürvorwurf begründen könnten.

bb) Ebenso durfte der Gesetzgeber bei der Einbeziehung von Bestandsrenten in die neue Begünstigung nach der Anzahl der Beitragsmonate differenzieren. Er hat damit ein sachbezogenes Merkmal, nämlich die Versicherungszeit, verwendet. Mit 90 Monaten hat er einen Zeitraum gewählt, der noch näher an der Mindestversicherungszeit für vorzeitiges als an jener für endgültiges Altersgeld lag. Damit hat er die meisten jener Versicherten erfasst, die eigentlich ein endgültiges Altersgeld erreichen wollten und unvorhergesehen erwerbsunfähig wurden, jedoch jene ausgeschlossen, die von Anfang an nur ein vorzeitiges Altersgeld im Blick hatten und die Beitragszahlungen nach 60 Monaten aussetzten. Der Gesetzgeber durfte jene Bezieher vorzeitigen Altersgeldes bevorzugt behandeln, die mehr als die Mindestbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung beigetragen hatten. Eine besondere Härte lag darin jedenfalls bei Versicherten wie der Beschwerdeführerin nicht, deren Beitragszeit nur knapp über der Mindestversicherungszeit lag.

cc) Der Gesetzgeber musste auch nicht von Verfassungs wegen zugunsten der Betroffenen eine Möglichkeit vorsehen, Beiträge nachzuentrichten. Es ging nicht um eine Belastung, bei der eine Übergangsregelung hätte geboten sein können (vgl. etwa BVerfGE 58, 300 [351]). Eine Nachentrichtung hätte erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet, da die Betroffenen schon Rentenbezieher waren und daher seit langem keine Beiträge mehr gezahlt hatten. Der Gesetzgeber verletzt das GG nicht, wenn er die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen besonders begründeten Ausnahmefällen vorbehält (vgl. BVerfGE 36, 237 [242 ff.]; 98, 1 [11 ff.]).

RdL 2004, Nr. 1